

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge<br>enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und<br>Sozialversicherungswesens |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz   |
| <b>Band:</b>        | 52 (1955)   |
| <b>Heft:</b>        | (10)  |
| <b>Rubrik:</b>      | B. Entscheide kantonaler Behörden   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens  
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH  
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

**18. JAHRGANG**

**Nr. 10**

**1. OKTOBER 1955**

## B. Entscheide kantonaler Behörden

**21. Unterstüzungspflicht von Verwandten.** *Ist einem Eventualbegehr im Verfahren auf Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen entsprochen worden, so steht der ob-siegenden Partei grundsätzlich kein Rekursrecht zu. Der Unterstüzungspflichtige kann nicht im Beschwerdeverfahren die Notwendigkeit der von der Armenpflege aus-gerichteten Unterstüzung bestreiten; hierzu steht ihm das armenrechtliche Beschwerde-recht gegen Verfügungen und Beschlüsse der Armenpflege zu. Besteht die Bedürftig-keit einer Person, so ist es Aufgabe der Fürsorgebehörden, auf Grund ihrer Ansätze und Richtlinien die Unterstüzung festzusetzen; wenn der unterstüzungspflichtige Ver-wandte glaubt, diese Ansätze beanstanden zu müssen, hat dies ebenfalls auf dem Wege einer armenrechtlichen Beschwerde zu erfolgen. – Günstige Verhältnisse für die ge-schwisterliche Unterstüzungspflicht liegen vor, wenn Erwerb und Vermögen des Unterstüzungspflichtigen gestatten, Leistungen zu erbringen, die seine eigene Lebens-haltung nicht wesentlich beeinträchtigen. – Das betreibungsrechtliche Existenzmini-mum bei der Festsetzung von Unterstützungsbeiträgen, worauf die Empfehlungen der Armendirektorenkonferenz vom 20./21. Mai 1949 basieren, kann bei der Prüfung der Frage, welchen Aufwand eine zur Hauptsache auf ihren Verdienst angewiesene Person sich gestatten kann, zum Vergleich herangezogen werden; dagegen darf nicht schematisch angenommen werden, daß die günstigen Verhältnisse beginnen, wenn der Verdienst das Existenzminimum um einen bestimmten Prozentsatz übersteigt.*

1. Gegen den Entscheid eines Oberamtmannes vom 15. Mai 1954 haben sowohl das Bürgerliche Fürsorgeamt als auch K. H. innert der zwanzigjährigen Frist Beschwerde an den Regierungsrat erhoben. Die Beschwerdelegitimation des K. H. wird hingegen vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt B. bestritten, indem gel-tend gemacht wird, daß dem Eventualbegehr des Gesuchsgegners in der Klage-antwort vollumfänglich entsprochen wurde. Tatsächlich stellte H. in der Klage-beantwortung vom 5. Januar 1954 unter Ziffer 3 folgendes Begehren: «Eventuell, das heißt, wenn die Unterstüzungspflicht des Beklagten K. H. grundsätzlich als gegeben angenommen würde, sei ein bestimmter, pro Monat Fr. 60.— nicht über-schreitender Betrag festzusetzen.»

Es ist dies zweifellos ein Eventualbegehr im Sinne der Zivilprozeßordnung, deren Bestimmungen subsidiär auf Grund des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 im vorliegenden Beschwerdeverfahren zur Anwendung gelangen (vgl. GE 1953 Nr. 30; § 234 GG). Die solothurnische ZPO ist allgemein von der Eventual-maxime beherrscht, indem nur Rechtsstreitsachen des besondern Verfahrens (Va-terschaftssachen, Ehescheidungen, Bevormundungen usw.) von der Offizialmaxime beherrscht werden. Auf Grund allgemein zivilprozeßrechtlicher Auffassung besteht

das Wesen des Eventualbegehrens darin, daß neben dem Hauptbegehen ein Begehen erhoben wird für den Fall, daß dem Hauptbegehen nicht entsprochen wird (vgl. Guldener: Das schweizerische Zivilprozeßrecht Bd. I S. 215). Diesem Eventualbegehen hat die Vorinstanz, nachdem sie die Unterstützungspflicht des Rekurrenten bejaht hat, im vollen Umfang entsprochen, indem K. H. zu einem monatlichen Verwandtenunterstützungsbeitrag von Fr. 60.— an seine Schwester verhalten wurde.

Wie die Klage, so setzt auch das Rechtsmittel das Vorhandensein eines Rechtsschutzbedürfnisses voraus, denn Klagen und Rechtsmittel als Rechtsschutzeinrichtungen können nur zur Wahrung legitimer Interessen zur Verfügung gestellt werden. Ein solches fehlt einer Partei, die durch eine Entscheidung nicht beschwert (benachteiligt) ist. Es kann deshalb eine Partei, die obsiegt, kein Rechtsmittel ergreifen (vgl. Guldener: Das schweizerische Zivilprozeßrecht).

Im vorliegenden Fall bestreitet der Beschwerdeführer K. H. seine Unterstützungspflicht. Es muß deshalb überprüft werden, ob diese gegeben ist oder nicht. Zudem muß auf die Beschwerde des Bürgerlichen Fürsorgeamtes eingetreten werden. Es kann unter diesen Umständen dahingestellt sein, ob dem Beschwerdeführer K. H. die Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung auf Grund seines Eventualbegehrens noch zusteht, indem auf jeden Fall zu überprüfen ist, ob und in welchem Rahmen die Unterstützungspflicht des Bruders gegenüber seiner Schwester gegeben ist. Das Amt verlangt Erhöhung des monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 60.—.

2. Die Unterstützungspflicht nach Art. 328/329 ZGB ist bedingt durch die Unterstützungsbedürftigkeit des Berechtigten einerseits und durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen anderseits. Bekanntlich deckt sich der Begriff der Notlage nicht mit jenem der öffentlichen Notarmut, sondern ist enger gefaßt als dieser, weshalb die Ausrichtung eines öffentlichen Armenbeitrages nicht notwendige Voraussetzung zur Entstehung des Unterstützungsanspruches aus Art. 328 ZGB ist. Hingegen vermag eine tatsächliche Unterstützung durch die Armenbehörde, wie dies im vorliegenden Falle durch das Bürgerliche Fürsorgeamt geschieht, stets den Beweis der Notlage als Voraussetzung für die Verwandtenunterstützungspflicht zu erbringen (vgl. Horni: Die Verwandtenunterstützungspflicht. Dissertation Bern 1941, S. 25).

Diese Bedürftigkeit ist durch den Rekurrenten K. H. grundsätzlich bestritten. Er macht geltend, daß das klagende Fürsorgeamt unter Außerachtlassung der ihm obliegenden Verpflichtungen seine Schwester zu Unrecht unterstützt habe. Diese sei schon früher zu Unrecht unterstützt worden. Vorweg muß festgehalten werden, daß die früheren Unterstützungen gänzlich außer Betracht fallen. Allein maßgeblich für die Unterstützungspflicht des Rekurrenten ist die Unterstützungsperiode vom 1. August 1953 bis 31. August 1954, während welcher seine Schwester armenrechtlich unterstützt werden mußte.

Nachdem die zuständige Behörde Armenunterstützungen ausrichtete und den Beschwerdeführer um Unterstützungsbeiträge anging, hätte dieser gegen die ausgerichtete Unterstützung an seine Schwester beim Departement des Innern Beschwerde führen müssen, wenn er die Notwendigkeit der Ausrichtung von Unterstützungen bestreiten wollte. Diese Beschwerdemöglichkeit war dem Rekurrenten von früher her bekannt, da er in früheren Jahren von diesem Beschwerderecht ausgiebig Gebrauch machte. Die Aktivlegitimation zur Beschwerdeführung gegen das Bürgerliche Fürsorgeamt muß ihm zugestanden werden, indem er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann, sobald er durch die nämliche Behörde um Ver-

wandtenunterstützungsbeiträge angegangen wird. Die Einwendungen, die der Rekurrent im derzeitigen Verfahren um Festsetzung der Unterstützungsbeiträge geltend macht, hätte er im Beschwerdeverfahren gegen die Unterstützungsrichtung geltend machen müssen. Sie können deshalb nur insoweit im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden, als in groben Zügen zu prüfen ist, ob kein Notstand bei der unterstützten Schwester gegeben war.

3. Die Fürsorgerin der Winterhilfe stellte im Verlauf des Sommers 1953 fest, daß die 59jährige Frau H. in menschenunwürdigen Verhältnissen und bei ungenügendem Verdienst lebte. Sie bemühte sich, mit Hilfe der beiden in finanziell geordnetem Verhältnis lebenden Brüder der Bedürftigen die dringend nötige Hilfe zu erhalten. Ihre Bemühungen scheiterten jedoch. Sie sah sich deshalb genötigt, die Hilfe des Bürgerlichen Fürsorgeamtes zu beanspruchen. Die Erhebungen dieser Amtsstelle ergaben, daß Frau H. in einer Behausung ohne Wasser, ohne Heizungsmöglichkeit, ohne Toilette und ohne elektrische Einrichtung lebe, wobei sogar das Dach den Regen durchließ. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung mußte Abhilfe getroffen werden, denn mit Recht führte das Bürgerliche Fürsorgeamt die Tatsache, daß Frau H. fast kein Einkommen aus ihrer kunstgewerblichen Tätigkeit erzielt, auf die mißlichen und menschenunwürdigen Wohnverhältnisse zurück. Derzeit darf nun festgestellt werden, daß durch den Wegzug und den Bezug einer neuen Wohnung und durch die tatkräftige Unterstützung des Fürsorgeamtes Frau H. in ihrer beruflichen Tätigkeit als Kunstgewerblerin mit ihrer in Hausgemeinschaft wohnenden Tochter ihr Auskommen gefunden hat, so daß sie seit Ende August 1954 die Hilfe des Fürsorgeamtes nicht mehr beanspruchen mußte. Hätte der Rekurrent mit dem gleichen Eifer, wie er sich gegen jede Unterstützungs pflicht wehrt, ihr Hilfe zukommen lassen, dann hätte sie sicher auch den Weg gefunden, sich ohne die Hilfe des Fürsorgeamtes durchzubringen. In dieser Hinsicht ist der Vorwurf des Fürsorgeamtes gegenüber dem Beschwerdeführer sicher am Platze, wenn geltend gemacht wird, daß heute vielleicht vieles anders wäre, wenn der Rekurrent mit der gleichen Intensität, wie er seine Schwester verurteilt, sich für diese eingesetzt hätte. Auf jeden Fall muß festgehalten werden, daß bei Frau H. eine Notlage bestand, daß sich die Bemühungen und die finanzielle Hilfe des Fürsorgeamtes bewährt haben und vor allem bewirkten, daß heute keine Unterstützungsbedürftigkeit mehr gegeben ist. Frau H. arbeitet wieder in ihrem erlern ten Beruf als Kunstgewerblerin, und an der diesjährigen Weihnachtsausstellung konnte sie Werke ihres Schaffens dem breiten Publikum vorstellen.

Die vom Fürsorgeamt ausgerichteten Unterstützungen richteten sich nach den maßgeblichen Ansätzen und Richtlinien des erwähnten Amtes. Das Fürsorgeamt macht mit Recht geltend, daß es Sache der zuständigen Fürsorgebehörden ist, diese Ansätze festzulegen, und nicht Sache der Gerichte oder noch weniger Sache der Verwandten. Steht die Bedürftigkeit einer Person fest, dann ist es Aufgabe der Fürsorgebehörden, auf Grund ihrer Richtlinien die Unterstützung festzusetzen. Wenn der Rekurrent glaubte, diese gewährten Unterstützungen beanstanden zu müssen, dann hätte er das mit einer Beschwerde an das Departement des Innern des zuständigen Kantons tun müssen. Im vorliegenden Streitverfahren können diese Einwendungen nicht gehört werden, nachdem feststeht, daß die Bedürftigkeit von Frau H. gegeben war, so daß das Fürsorgeamt mit Hilfe beistehen mußte.

4. Vom 1. August 1953 bis 31. August 1954 kam das Fürsorgeamt für folgende Unterstützungen auf: Unterhalt und Miete Fr. 1678.40, Bekleidung und Haushaltungsanschaffungen Fr. 116.65, Heizung Fr. 120.-, zwei Umzüge, Lagergebühren Fr. 374.-, total Unterstützungen Fr. 2289.05. In bezug auf die einzelnen

Unterstützungsposten ist festzustellen, daß für die Miete der Wohnung, welche monatlich Fr. 174.15 ausmacht, lediglich Fr. 60.- pro Monat vom Fürsorgeamt bezahlt wurden. Der Restbetrag konnte von freiwilligen Fürsorgeinstitutionen erhältlich gemacht werden. Dem Rekurrenten muß daher jedes Recht abgesprochen werden, den Mietzins in irgendeiner Art zu beanstanden, da er durch die angeblich zu «teure» Wohnung nicht über Gebühr belastet wird.

5. Gegen die Bedürftigkeit führt der Rekurrent an, daß seine Schwester in der Lage gewesen sei, durch Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen. Dazu ist zu erwähnen:

a) Vorweg muß festgehalten werden, daß die Unterstützte zufolge ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes nicht unbeschränkt in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann. Im Auftrage des bürgerlichen Fürsorgeamtes wurde Frau H. am 6. Mai 1954 durch das Gesundheitsamt untersucht. Der untersuchende Arzt konnte objektiv vereinzelte deutliche arthritische Zeichen in Form einer leichten Schwellung der Fingergrundgelenke beidseits und in einer deutlichen Druckdolenz des medialen Gelenkspaltes beider Kniegelenke feststellen. Das Arbeiten in kalten oder feuchten Räumen wird bei der sicher vorhandenen Polyarthritis rheumatica als nicht angezeigt erachtet. Damit erübrigen sich alle Zweifel, daß Frau H. nicht jede Arbeit annehmen konnte.

b) Das zuständige kantonale Arbeitsamt bestätigt mit Schreiben vom 25. Januar 1954, daß Frau H. seit dem 2. Oktober 1953 stempelte und regelmäßig zu Kontrollen auf dem Arbeitsamt erschien. Verschiedentlich wurden ihr kurzfristige Arbeitsstellen zugewiesen. Das Arbeitsamt mußte jedoch selber gestehen, daß eine Vermittlung wegen des Alters erschwert ist und daß eine Annahme von Stundenarbeit oder Hilfsarbeit durch Frau H. aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen kann.

c) Trotz dieser beschränkten Arbeitsfähigkeit half die Unterstützte während einigen Tagen Spinat erlesen. Vom 3. Februar bis 12. März 1954 war sie bei einer andern Firma als Näherin tätig, welche ihr ein günstiges Zeugnis über ihren Arbeitswillen aussprach. Weil keine weiteren Arbeiten mehr vorhanden waren, mußte sie die Anstellung aufgeben. Der jeweilige Verdienst wurde bei der Ausrichtung der Unterstützung mitberücksichtigt und auf Grund der geltenden Richtlinien des Bürgerlichen Fürsorgeamtes verrechnet. Es wäre sonst gar nicht möglich, daß sie durchschnittlich pro Monat für Miete und Unterhalt nur mit Fr. 137.70 unterstützt werden mußte (Durchschnitt vom 30. August 1953 bis 30. Juni 1954).

Bei dieser Sachlage geht es ganz fehl, den Arbeitswillen der Unterstützten in Zweifel zu ziehen. Mit Recht macht das Fürsorgeamt geltend, daß der Rekurrent nichts Brauchbares vorgeschlagen hat, wie man seine Schwester anderweitig in den Arbeitsprozeß hätte eingliedern können. Es muß in diesem Zusammenhang auch festgehalten werden, daß während der ganzen Unterstützungsperiode nichts Nachteiliges über die Unterstützte in Erfahrung gebracht werden konnte, obschon der Rekurrent nicht unterlassen hat, seine Schwester in einem möglichst ungünstigen Lichte darzustellen. Es ist auch keineswegs erwiesen, daß die Unterstützungsbedürftigkeit irgendwie selber durch die Unterstützte verschuldet worden war. Vielmehr ist diese auf die fehlende Beschäftigung zufolge Alters und Krankheit zurückzuführen. Aber auch wenn dies der Fall wäre, haben grundsätzlich die Unterstützungspflichtigen die Unterstützungsbedürftigen Verwandten selbst dann zu unterstützen, wenn diese ihre Bedürftigkeit selber verschuldet haben oder wenn die verwandtschaftlichen Gefühle aus irgendeinem Grunde erloschen sind (vgl. BGE 39 II 683; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 43, Nr. 86 und 132, Bd. 44, Nr. 35, S. 87). Wer wirklich Not leidet und trotz gutem Willen

nicht in der Lage ist, sich selber zu erhalten, muß unterstützt werden, auch wenn er durch eigenes Verschulden in eine Notlage geraten ist (vgl. Egger zu Art. 328, Nr. 30; GE 1950, Nr. 8, S. 20).

Dieser Grundsatz, daß eigenes Verschulden des Bedürftigen an seiner Bedürftigkeit den Unterstützungsanspruch nach Art. 328 ZGB nicht ausschließt, bedarf jedoch einer Präzisierung unter dem Gesichtspunkt der Art dieses Verschuldens. Der Unterstützungsanspruch ist nicht gegeben, wenn einer, der bei gutem Willen sich selber zu erhalten in der Lage ist, dies böswillig nicht tun will, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben (BGE 62 II 14/15). Eine solche Person befindet sich nicht in einer wirklichen Notlage, und die Gewährung einer Unterstützung würde sich tatsächlich auf eine Prämiierung ihres bösen Willens auswirken. Solcher Art ist aber die derzeitige Notlage der Unterstützten nicht.

Die Erhebungen des zuständigen Oberamtes und des Departementes des Armenwesens haben keinesfalls ergeben, daß Frau H. aus bösem Willen keiner Beschäftigung nachging, wie oben bereits ausgeführt wurde. Zweifellos war die Bedürftigkeit der Unterstützten gegeben und damit die erste Voraussetzung der Unterstützungspflicht.

6. Neben der Bedürftigkeit muß die Leistungsfähigkeit der unterstützungspflichtigen Verwandten gegeben sein. Die Verwandten müssen nach Art. 329 ZGB in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung herangezogen werden. Diese Reihenfolge wird bestimmt durch die Nähe der familienrechtlichen Verbundenheit. Es obliegt die Unterstützungspflicht zuerst den Kindern, Eltern, Großeltern und in letzter Linie den Geschwistern. Vom Rekurrenten wird geltend gemacht, daß vorerst die beiden Kinder der Unterstützten zu Unterstützungsbeiträgen verhalten werden müßten, bevor die Geschwister angesucht werden können. Es ist daher zu untersuchen, ob diese zu Leistungen verhalten werden können.

a) Frau R. K., geboren 1920, ist verheiratet und befindet sich mit ihrem Manne in K. (Goldküste), wo ihr Ehemann als Automechaniker tätig ist. Sie hielt sich nach einer Abwesenheit von zwei Jahren ferienhalber in der Schweiz auf und konnte zur Frage der Unterstützungspflicht einvernommen werden. Die Einvernahme ergab, daß sie keinen persönlichen Verdienst hat, das heißt, daß es gänzlich unmöglich ist, daß eine europäische Frau in den Tropen eine berufliche Tätigkeit ausüben kann, es sei denn in charitativen Missionswerken, ohne irgendwelche Entschädigung. Frau R. ist somit nicht unterstützungsbzw. beitragsfähig.

b) Fräulein M. H., geboren 1933, war bis Ende Oktober 1953 in der Fürsorge des Waisenhauses. Nach bestandener Prüfung als Blumenbinderin war sie im Einvernehmen mit dem Waisenvater in B. tätig, wo sie monatlich brutto Fr. 180.– plus Kost und Logis verdiente. Anfangs März 1954 kehrte sie zu ihrer Mutter nach B. zurück und wohnt seither bei dieser. Seit dem 16. März 1954 arbeitet Fräulein M. in R. zu einem Bruttolohn von Fr. 400.– monatlich. Seit der Rückkehr der Tochter nach B. hat das Fürsorgeamt den Verdienst nach den geltenden Richtlinien für im Haushalt der Eltern lebende Kinder angerechnet. Es bewirkte dies eine Reduktion des möglichen Unterhaltszuschusses für Frau H. von Fr. 140.– auf Fr. 60.– pro Monat plus Mietanteil und Nebenauslagen. Daraus ist ersichtlich, daß Fräulein M. ihrer Unterstützungspflicht gegenüber ihrer Mutter nachgekommen ist. Es besteht auch kein Zweifel, daß gerade durch die materielle Mithilfe der Tochter Frau H. wieder von der Unterstützungsbedürftigkeit befreit werden konnte.

Damit erweisen sich die Einwendungen des Rekurrenten in dieser Richtung ebenfalls als nicht stichhaltig.

7. Nachdem keine andern Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie gegeben sind, ist zu prüfen, ob die Beitragspflicht der Geschwister der Unterstützten gegeben ist. Geschwister sind nach Art. 329 Abs. 2 ZGB nur dann unterstützungspflichtig, wenn sie sich in «günstigen Verhältnissen» befinden. Man darf dies annehmen, wenn Erwerb und Vermögen dem Unterstützungspflichtigen gestatten, Leistungen zu erbringen, welche seine eigene Lebenshaltung nicht wesentlich beeinträchtigen (vgl. BGE 73 II 143). Maßgebend ist, ob der Pflichtige eine gesicherte Existenz für sich und seine Familie hat, die Möglichkeit besitzt, für die Zukunft angemessen vorzusorgen und gewisse kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen. Immerhin wird man den Begriff des Wohlstandes nicht ganz von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen loslösen können, und es ist Sache der Beurteilung des Einzelfalles, das richtige Verhältnis zwischen Anspruch und Pflicht zu finden.

Damit aber doch eine gewisse gleichmäßige Praxis gehandhabt wird, hat sich besonders die Konferenz der Armendirektoren um diese Frage gekümmert und Bedacht darauf gelegt, daß der Handhabung der Bestimmungen über die Verwandtenunterstützungspflicht besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Sie hat an der Konferenz vom 20./21. Mai 1949 Richtlinien aufgestellt, deren Einhaltung den Kantonen empfohlen wurde. Wenn es sich bei diesen Richtlinien um bloße Empfehlungen handelt, so kommt diesen doch große Bedeutung zu, indem sie das Ergebnis längerer Studien und besonderer Gutachten sind und eine gleichmäßige Praxis fördern.

Falsch ist jedoch die Ansicht des Rekurrenten, wonach die Empfehlungen der Armendirektoren in keiner Weise der Rechtsprechung des Bundesgerichtes standhalten. Wohl läßt sich eine starre Formel zur Bemessung der Unterstützungsbeiträge nicht aufstellen. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum, worauf die Empfehlungen basieren und wovon die Vorinstanz ausgeht, kann bei der Prüfung der Frage, welchen Aufwand eine zur Hauptsache auf ihren Verdienst angewiesene Person bei einem gegebenen Einkommen sich gestatten kann, zum Vergleich herangezogen werden (vgl. Entscheid des BG vom 13. November 1952). Hingegen darf nicht schematisch angenommen werden, daß die günstigen Verhältnisse beginnen, wenn der Verdienst das Existenzminimum um einen bestimmten Prozentsatz übersteigt. Vielmehr muß das betreibungsrechtliche Existenzminimum, welches Steuern und Auslagen, die der Vorsorge für die Zukunft dienen, nicht kennt, erhöht werden, das heißt, es ist das betreibungsrechtliche Existenzminimum um den individuellen Faktor zu erhöhen. Unter diesem individuellen Faktor versteht man alle jene besonderen Umstände, die in der Person oder in den Verhältnissen des Pflichtigen zu berücksichtigen sind, wie Krankheit in der Familie, geschäftliche Risiken, besondere Erziehungs-, Wohnungs- und Erwerbskosten, Sozialversicherungsprämien, Steuern usw.

**Einkommensverhältnisse.** Die Vorinstanz nahm auf Grund der Steuer-deklaration folgendes Einkommen an: Arbeitserwerb des Ehemannes Fr. 12631.—, Arbeitserwerb der Ehefrau Fr. 6448.—, zusammen Fr. 19079.—.

Hiezu macht der Rekurrent geltend, daß es nicht zulässig sei, das Erwerbs-einkommen seiner Ehefrau zu berücksichtigen, indem diese gegenüber seiner Schwester nicht unterstützungspflichtig sei. Es sei dies auch nicht in der Weise zulässig, daß ihr ein Beitrag an die ehelichen Lasten zugemutet werden könne. Zum Einkommen des Unterstützungspflichtigen gehört auch der Beitrag der Ehefrau an die ehelichen Lasten (vgl. Art. 246 und 192 ZGB; BGE 63 III 108). Wohl haben verheiratete Blutsverwandte Unterstützungsbeiträge nur aus dem Einkommen aus eigenem Vermögen und Erwerb zu leisten, nicht aus dem Einkommen

ihres Ehegatten, auch wenn sie gerade infolgedessen in günstigen Verhältnissen leben. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß auch die Höhe der von einem verheirateten Blutsverwandten aus seinem eigenen Einkommen zu leistenden Beiträge sich allein nach der Höhe dieses Einkommens selber, ohne Berücksichtigung desjenigen seines Ehegatten, zu bestimmen habe. Für die gegenteilige Auffassung läßt sich ohne Willkür geltend machen, daß nach der Meinung des Gesetzes ein Unterstützungspflichtiger die Beiträge an den Unterhalt seines bedürftigen Blutsverwandten aus dem Teil seines Einkommens zu bezahlen habe, welcher ihm nach pflichtgemäßem Obsorge für die eigene Haushaltung übrigbleibt, daß ein verheirateter Unterstützungspflichtiger nicht allein, sondern bloß neben seinem Ehegatten, und namentlich eine Ehefrau nur subsidiär neben ihrem Ehegatten an die Haushaltungskosten beizutragen habe, so daß eine Ehefrau zur Unterstützung bedürftiger Blutsverwandter insoweit verpflichtet ist, als ihr persönliches Einkommen nach Abzug ihres pflichtgemäßem Beitrages an die Haushaltung eine solche Unterstützungsleistung zu tragen vermag. Nach dieser Auffassung ist in der Tat für die Bestimmung des von einer Ehefrau aus dem Ertrag ihres persönlichen Vermögens oder Erwerbs zu leistenden Unterstützungsbeitrages außer ihrem persönlichen Vermögen auch dasjenige ihres Ehemannes in Berücksichtigung zu ziehen (BGE 57 I 260, Abs. 1). Es ergibt sich somit, daß für die Bestimmung des Unterstützungsbeitrages des Ehemannes dessen Berufseinkommen und Vermögensertrag und das Vermögen der Ehefrau zu berücksichtigen sind, ferner aber auch der pflichtgemäße Beitrag an die Kosten der Haushaltung.

Bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt es sich, daß die Hälfte des Einkommens der Ehefrau als Beitrag an die ehelichen Lasten gewertet wird. Ihr Beitrag an den gemeinsamen Haushalt entlastet den Pflichtigen, so daß ihm ein entsprechend größerer Beitrag zur Erfüllung der Verwandtenunterstützungspflicht zur Verfügung steht.

Das um den ehelichen Beitrag erhöhte Erwerbseinkommen des Beklagten beziffert sich auf Fr. 15855.–. Hinzu kommt der Mietwert der eigenen Wohnung mit Fr. 1900.–, abzüglich Fr. 800.– Gebäudeunterhalt, oder Fr. 1100.– sowie der Kapitalertrag von Fr. 922.–, so daß ein effektives Einkommen von Fr. 17877.– gegeben ist.

Es ist bei der Festsetzung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen vom betreibungsrechtlichen Existenzminimum auszugehen. Es beträgt für ein kinderloses Ehepaar in halbstädtischen Verhältnissen monatlich Fr. 333.–. Zu diesem Betrag müssen hinzugerechnet werden ein Sozialbeitrag von 20 Prozent des monatlichen Einkommens von Fr. 1000.–, oder Fr. 200.–, sowie der AHV-Beitrag von Fr. 20.–. Es ergibt sich somit ein Existenzminimum von Fr. 553.–. Nach den Empfehlungen der kantonalen Armendirektorenkonferenz muß dieses Existenzminimum bei der geschwisterlichen Unterstützungspflicht um die Hälfte erhöht werden, so daß das anzurechnende Existenzminimum sich auf Fr. 829.50 beziffert. Diesem bereits erhöhten Existenzminimum muß noch der individuelle Faktor hinzugefügt werden. Es sind dies die besondern Verhältnisse, die beim Pflichtigen gegeben sind:

a) Auswärtige Verköstigung. Der Rekurrent gibt einen jährlichen Betrag von Fr. 700.– an, oder monatlich Fr. 60.–. Dieser Betrag kann angenommen werden, denn er trägt dem Umstand Rechnung, daß die Verköstigung bereits im Existenzminimum berücksichtigt ist. Er kann nur die Tatsache bestätigen, daß die auswärtige Verköstigung höher zu stehen kommt als in der Familie.

b) Tram- und Autospesen. Der Rekurrent macht jährlich Fr. 300.– geltend, oder monatlich Fr. 25.–.

c) Steuern werden mit Fr. 2655.– vom Rekurrenten angegeben, ohne diesen Betrag irgendwie zu belegen. Eine Überprüfung ergab, daß er pro 1953 Fr. 780.25 Staatssteuer, Fr. 855.25 Gemeindesteuer und Fr. 421.50 Wehrsteuer bezahlte. Es macht dies jedoch nur den Betrag von Fr. 2057.– aus. Da er sich konfessionslos erklärte, mußte er keine Kirchensteuer bezahlen. Will sich der Rekurrent auf einen höheren Steuerbetrag berufen, so wäre es an ihm gewesen, dem Regierungsrat die notwendigen Belege zu unterbreiten. Es können somit lediglich Fr. 2057.– an Steuern berücksichtigt werden, oder Fr. 171.– monatlich.

d) Unterhalt der Liegenschaft wurde mit Fr. 800.– beim Mietwert der eigenen Wohnung berücksichtigt.

e) Schuldenzinse. Diese betragen Fr. 522.–, oder monatlich Fr. 46.–.

f) Versicherungsprämien werden vom Rekurrenten mit Fr. 400.–, oder monatlich Fr. 33.– angegeben.

g) Die Pensionszahlungen per Fr. 930.–, oder monatlich Fr. 77.50 müssen berücksichtigt werden.

Hingegen kann der Betrag von Fr. 600.– für Umtriebe mit der Liegenschaft nicht berücksichtigt werden, nachdem bereits Fr. 800.– für Unterhalt in Anrechnung gekommen sind. Weitere besondere Unkosten werden vom Rekurrenten nicht angegeben.

Damit erhöht sich das bereits erhöhte Existenzminimum wie folgt: Auswärtige Verpflegung Fr. 60.–, Tram- und Autospesen Fr. 25.–, Steuern Fr. 171.–, Schuldenzinse Fr. 46.–, Versicherungsprämien Fr. 33.–, Pension Fr. 77.50, zusammen Fr. 412.50.

Wird dieser Betrag dem erhöhten Existenzminimum hinzugerechnet, so ergibt sich ein für die geschwisterliche Unterstützungspflicht um den individuellen Faktor erhöhtes Existenzminimum von Fr. 1242.–. Das jährliche effektive Einkommen des Unterstützungspflichtigen wurde mit Fr. 17877.– oder monatlich Fr. 1489.– ermittelt, so daß ein für die Unterstützungspflicht freier Betrag von Fr. 247.– gegeben ist. Berücksichtigt man den Mietwert der Wohnung nicht als Einkommen, obschon bereits im Existenzminimum Fr. 80.– pro Monat für Wohnungsmiete inbegriffen sind, so reduziert sich dieser freibleibende Betrag auf monatlich zirka Fr. 200.–.

Neben Einkommen ist noch Vermögen gegeben, und zwar auf Grund der neuen Einschätzung pro 1954: Liegenschaft Fr. 40000.–, Hausrat Fr. 13300.–, Wertschriften Fr. 27401.–, zusammen Fr. 80781.–, abzüglich Schulden Franken 10000.–, total steuerbares Vermögen Fr. 70781.–.

Diese Vermögensvermehrung ist auf die höhere Katasterschatzung und auf die Erhöhung der Wertschriften von Fr. 24155.– auf Fr. 27401.– zurückzuführen. Gerade die Tatsache, daß der Rekurrent sein Wertschriftenvermögen vermehren konnte, beweist zur Genüge, daß bei ihm günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB gegeben sind. Wenn schon das Bundesgericht in einem Entscheid vom 13. November 1952 (S. contra Armendepartement des Kantons Solothurn) bei einem kinderlosen Ehepaar mit einem Einkommen von Fr. 10000.– und einem Vermögen von Fr. 14000.– allerdings einen Grenzfall von «günstigen Verhältnissen» erkannte, dann muß um so mehr im vorliegenden Fall nach Würdigung der gesamten Umstände die Beitragspflicht des Rekurrenten bejaht werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 24. Dezember 1954; eine gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde seitens des Unterstützungspflichtigen wurde vom Bundesgericht am 2. März 1955 abgewiesen.)